

Die jüdische Gemeinde Hechingen im 16. Jahrhundert

Württemberg hatte damit nach der Ausweisung der Juden 1498 nun auch sein Verhältnis zu auswärtigen Juden auf eine vertragliche Grundlage gestellt, zugleich wurden seine älteren Reichsprivilegien nun auch von den Juden endgültig anerkannt. In diesen Vorgängen spiegelt sich anschaulich der Kampf der Zentralgewalt mit den Partikularkräften im Reich. Hatte Karl V. auf dem Reichstag von Augsburg 1548 noch einmal ausdrücklich die Privilegien der Judenschaft bestätigt, darunter das Recht, sich auf den Reichsstraßen frei zu bewegen, konnten sie drei Jahre später nur mit Not verhindern, daß ihnen die Straßen eines ganzen Territoriums gesperrt wurden. Es ist bezeichnend für die schwache Position des Reichs, aber auch für die schlechten Verhandlungsbedingungen der Judenschaft, daß sie die Durchsetzung des Reise-rechts durch Württemberg als Erfolg betrachten mußten; ohne dies wäre die Verbindung zwischen den jüdischen Gemeinden Südwestdeutschlands erheblich gestört worden. Die *umsässigen* Judengemeinden, also wohl auch Hechingen, haben die Verhandlungsziele des Vertreters der Judenschaft, Josel von Rosheim, der diesen Kompromiß mit Herzog Christoph aushandelte, ausdrücklich gebilligt.⁹⁶

Auch in der Tatsache, daß den Juden mit dem Verzicht auf Inanspruchnahme der Reichsgerichte ein wichtiger juristischer Fürsprecher verlorenging, drückt sich der Machtverlust des Reiches gegenüber den Territorialherren aus.⁹⁷ Mosse Jud von Rangendingen, der es 1552 noch einmal wagte, einen württembergischen Untertanen vor das Hofgericht in Rottweil zu ziehen, bekam umgehend die veränderten Machtverhältnisse zu spüren: er wurde gefangen-gesetzt und erst auf eine Urfehde hin wieder freigelassen.⁹⁸ Die Juden hatten somit endgültig Württemberg als Terrain für ihre Geschäfte, aber auch die Möglichkeit, vor unabhängigen Gerichten zu klagen, verloren. Im württembergischen Vergleich von 1551 manifestiert sich die fortschreitende Verschlechterung der jüdischen Existenzbedingungen im südwestdeutschen Raum.

Die österreichische Judenpolitik in Hohenberg

Und Württemberg steht nicht allein in der Zurückdrängung der Juden. Auch in der österreichischen Herrschaft Hohenberg läßt sich die schleichende Verschlechterung der jüdischen Existenzmöglichkeiten im Verlauf des 16. Jahrhunderts beobachten. Angefangen von der Judenordnung Kaiser Maximilians von 1516 über die Erlasse von 1531 und 1548 bis hin zum Judenmandat Erzherzog Ferdinands II. von 1580⁹⁹ geht es der vorderösterreichischen Regierung in Innsbruck um die Kontrolle und Einschränkung jüdischer Geldgeschäfte in einer Weise, die letztlich darauf abzielte, Juden vor einer Niederlassung in Hohenberg abzuschrecken. Diese grundsätzliche Haltung macht sich schon früh bemerkbar, als 1530 anlässlich der Ausweisungsverfügung für Mayr Jud in Kiebingen andere Herren – gemeint sind wohl die von Ehingen bezüglich Obernau – gedrängt werden sollen, auf ihre Juden zu verzichten.¹⁰⁰ Eine

96 Zur württembergischen Frage auf dem Augsburger Reichstag von 1551 und zu den Verhandlungen Josels mit Herzog Christoph siehe STERN (wie Anm. 33) S. 200ff. Bei LUDWIG FEILCHENFELD: Rabbi Josel von Rosheim. Ein Beitrag zur Geschichte der Juden in Deutschland im Reformationszeitalter. Straßburg 1908 sind abgedruckt Kaiser Karls V. Judenprivileg von 1548 (195f.), Josels Brief an den württembergischen Kanzler vom 6. 2. 1551 (S. 200f.), der Brief der jüdischen Gemeinden an Josel vom 14. 7. 1551 (S. 202f.) und der Vertrag vom 11. 8. 1551 (vgl. Anm. 94). Vgl. AARON TÄNZER: Die Geschichte der Juden in Württemberg. Frankfurt 1937 (Reprint 1983) S. 5.

97 Nach GÜDE (wie Anm. 68) behandelten die Gerichte bei aller ablehnenden Haltung der Juristen gegenüber den Juden diese gleich den Christen als *CIVES ROMANI*, was die vielen positiven Urteile des Hofgerichts und des Reichskammergerichts erklärt. Die Rechtspraxis an den Reichsgerichten milderte also die gesellschaftliche Diskriminierung geringfügig.

98 BRAUNN (wie Anm. 4) Nr. 577.

99 MÜLLER (wie Anm. 10) S. 38–40.

100 HStAST B 19 Liber 1 fol. 118^vf.: man solle bei den Adligen nachfragen, ob sie nicht lieber ihre Juden *abschaiden liessen, dieweil der gemain arm Mann merkblichen von Inen beschwert wirdet.*